

Gebote für das Verhalten beim Thalmässinger Faschingsumzug

Liebe Faschingsfreunde und Narren

Wir appellieren an alle Teilnehmer des Faschingsumzuges, folgende Gebote einzuhalten, um

Einen problemlosen Verlauf des Umzuges zu gewährleisten. Persönliche Rücksicht ist dabei unabdingbar, um andere Menschen vor Schaden zu bewahren.

1. Alle Motorfahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein (rote Nummern und Kurzzeitkennzeichen sind nicht erlaubt!) und dürfen nur von Personen geführt werden, welche die dafür vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und deren Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigt ist. Für alle Personen sind sichere Sitzplätze vorzuhalten. Alle Fahrzeuge müssen faschingsmäßig geschmückt werden. Das Mindestalter des Fahrzeugführers beträgt 18 Jahre (Achtung: Bei Probezeit gilt die 0,0 Promille Grenze).
2. Die Beförderung von Personen in Frontladerschaukel bzw. in Aufbauten an Frontladern ist nicht gestattet. Alle Aufbauten müssen eine stabile Brüstung in ausreichender Höhe (min. 1m) haben und sind trittfest auszulegen. Mitgeführte Lautsprechereinrichtungen sind auf eine maximale Lautstärke von 85db/A zu begrenzen.
3. Jedes Fahrzeug muss von mindestens 2 Personen zu Fuß begleitet werden um Personen insbesondere Kinder, von rollenden Fahrzeugen fern zu halten. Die Begleitpersonen dürfen nicht alkoholisiert sein. Während des gesamten Faschingsumzuges darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
4. Sorgen Sie dafür, dass der Abstand zur Vordergruppe gleich bleibt und der Zug nicht abreißt.
5. Das Werfen von Mehl, Stroh und Strohresten, Abfällen, Schmutz und allen harten Gegenständen, sowie das Abfeuern von Feuerwerkskörpern sind ausnahmslos verboten. Werfen Sie die Bonbons nicht gezielt auf Personen und vor allen Dingen seitlich vom Fahrzeug weg, damit Bonbonsuchende Kinder nicht gefährdet werden.
6. Es werden nur Fahrzeuge / Gruppen zugelassen, die eine offizielle Zugnummer haben.
7. Den Anordnungen des Ordnungs- und Aufsichtspersonals (Feuerwehr und Aktive der Faschingsfreunde Thalmässing) ist Folge zu leisten.
8. Der Genuss von Bier ist Zugteilnehmern unter 16 Jahren nicht gestattet. Branntwein, bzw. branntweinhaltige Getränke, also auch Mixgetränke, dürfen von Personen unter 18 Jahren nicht konsumiert werden. Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken gelten die gleichen Altersbegrenzungen.
9. Bei An- und Abfahrten zum Faschingsumzug dürfen sich keine Personen auf dem Wagen befinden.
10. Der Verantwortliche für die Teilnahme am Faschingsumzug haftet für das Fehlverhalten seiner Gruppe und hat für die Einhaltung der Gebote Sorge zu tragen.

Wir danken für Ihr Verständnis, und wünschen dem Faschingsumzug einen unfallfreien Verlauf und Ihnen viel Spaß!

VvMT Faschingsfreunde Thalmässing

Schneider Erwin